



Ermessenslenkende Weisungen zum Einstiegsgeld (ESG) §16b bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

1. Kundengruppen

Die Gewährung eines pauschalierten ESG ist bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ab sofort für folgende Kundengruppen möglich:

- Geringqualifizierte
- Kunden 50+
- Alleinerziehende
- Haftentlassene
- Leistungsberechtigte ohne Schulabschluss
- Leistungsberechtigte mit hoher Verschuldung oder Verpflichtung zum Unterhalt
- Studienabbrecher
- Leistungsberechtigte mit Brüchen im Lebenslauf

2. Förderhöhe

- 220 € bei Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung ab 35 h/ Woche
- 110 € bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung bis 34,9 h/ Woche

3. Förderdauer

- Das pauschale Einstiegsgeld wird für die Dauer von 6 Monaten gewährt

4. Fördervoraussetzungen

- Der Kunde gehört zu den oben aufgeführten förderfähigen Personengruppen
- Es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mind. 15 h / Woche)
- Der Bruttolohn von 1700 € (inkl. regelmäßig gezahlter Zulagen) wird nicht überschritten

- Das Arbeitsverhältnis ist von vorneherein auf mindestens 6 Monate befristet
- Bei der Höhe der Entlohnung wird die Einhaltung des Mindestlohngesetz (MiLoG) beachtet und es wird nicht gegen die guten Sitten verstoßen

5. Förderausschluß

- Nicht förderfähig sind Ausbildungsverhältnisse, Volontariate und Praktika
- Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten oder Verschwägerten
- Nicht förderfähig sind Beschäftigungen in einem Unternehmen, an dem der AN beteiligt ist
- ESG kann nicht gewährt werden, wenn die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgen soll, bei dem der AN innerhalb der letzten 12 Monate schon einmal länger als einen Monat sozialversicherungspflichtig beschäftigt war
- Die Entlohnung verstößt gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die guten Sitten
- Im Falle von Krankengeldbezug erfolgt keine Fortzahlung des ESG

6. Vorzeitiges Förderende

ESG kann nur gewährt werden, solange der Arbeitnehmer sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befindet. Endet das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten 6 Monate, ist die Zahlung ab sofort aufzuheben. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Aufhebung auch ab dem nächsten Kalendermonat erfolgen.

7. Zusammenfassung der Arbeitshilfe

Ziel: Überwindung und nicht Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

Keine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit der/des eLb geleistet werden. Die Förderung des eLb ist auch möglich, wenn die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit aus einer Maßnahme heraus geschah.

Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann **nicht** mit ESG

gefördert werden, da es sich hierbei nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt.

Die Gewährung von ESG nach § 16b SGB II an behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, für die ein anderer Rehabilitationsträger als die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, ist grundsätzlich möglich. Allerdings ist die Nachrangigkeit der Förderleistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers zu berücksichtigen.

Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Unerlässlich zur Prüfung der Gewährung von Einstiegsgeld ist die rechtzeitige Antragstellung vor Eintritt des leistungsbegründeten Ereignisses.

Anbei der Link zu den fachlichen Hinweisen:

<https://www.baintranet.de/001/002/002/002/Seiten/Einstiegsgeld-SGB-2.aspx>

Der folgende Link der RD gibt nähere Hinweise und Hilfestellungen zum Mindestlohngesetz:

https://www.baintranet.de/008/015/003/005/006/001/004/Documents/Umsetzung_MiLo_G_RD_NRW_Intranet.docx

Ausnahmen vom Mindestlohn sind im § 22 Mindestlohngesetz geregelt. Der Mindestlohn gilt nicht für:

- Zeiten einer Berufsausbildung,
- Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Praktika im Rahmen eines Schulbesuchs, einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung oder eines Studiums,
- Praktika bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Ausbildung oder ein Studium oder begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium, wenn noch kein gleichartiges Praktikum durchgeführt worden ist,
- Einstiegsqualifizierungen (EQ) und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung,
- ehrenamtliche Tätigkeiten und
- Langzeitarbeitslose (im Sinne des § 18 Abs. 1 des SGB III).

